

07. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Zum Antrag der Firma EE BürgerEnergie Braunsbach GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Betriebszeiten für den Zeitraum vom 15.02. – 15.09. eines jeden Jahres ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang der bestehenden und in Betrieb befindlichen Windenergieanlage (WEA) ORL-6 auf Flurstück Nr. 940, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach.

Die Firma EE BürgerEnergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, ist Inhaberin einer am 08.02.2016 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA ORL-6.

Die EE BürgerEnergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat am 19.10.2018 in Gestalt der Erklärung vom 12.12.2018 einen Teilverzicht in Bezug auf die v. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben. Auf den Betrieb der v. g. WEA wurde in der Zeit vom 15.02. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang verzichtet. Diese Genehmigung in Gestalt der Teilverzichtserklärung ist bestandskräftig.

Die Erweiterung der Tagbetriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang wurde am 10.11.2021 genehmigt.

Die am 03.06.2022 beantragte Erweiterung der Genehmigung des Tagbetriebs soll voraussichtlich im Jahr 2023 umgesetzt werden. Die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beinhaltet die Erweiterung der Betriebszeiten für den Zeitraum vom 15.02. – 15.09. eines jeden Jahres ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang der bestehenden und in Betrieb befindlichen Windenergieanlage (WEA) ORL-6 (Anlagentyp ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101,00 m, Gesamthöhe 199,50 m, Nennleistung 3,05 MW).

Für dieses Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung („Änderungsgenehmigung“) nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Mit Schreiben vom 10.05.2019 hat die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) beantragt. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Die Energiewende ist die globale und gesamtgesellschaftliche Herausforderung unserer Zeit. Um die Erde als lebenswerte und funktionsfähige Lebensgrundlage für kommende Generationen zu erhalten ist es erforderlich, zügig die Bereitstellung sämtlicher Energieformen, die wir tagtäglich benötigen aus klimaneutralen Quellen zu generieren. In Deutschland wird dies vielerorts bereits durch die Nutzung der Kraft des Windes umgesetzt. Um die selbstgesteckten Ziele zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen noch deutlich gesteigert werden. Hierfür sind moderne Windenergieanlagen, die dezentral

installiert und betrieben werden, unerlässlich. Dies ist wissenschaftlich erwiesen, technisch möglich, politisch vorgegeben und vom überwiegenden Teil der Gesellschaft akzeptiert.

Die Umsetzung der Energiewende liegt in privatwirtschaftlicher Hand und wird im Fall der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von öffentlichen Stellen begleitet. Somit wird sichergestellt, dass Windenergieanlagen im Einklang mit Mensch und Natur geplant, gebaut und betrieben werden und keine unzumutbaren Nebeneffekte auftreten.

Die WEA ORL-6 östlich der Gemeinde Braunsbach im Landkreis Schwäbisch Hall ist aufgrund seiner Lage, der landwirtschaftlichen Nutzung und Struktur, sowie der vorherrschenden Windverhältnisse als Standort zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen beantragt die BürgerEnergie Braunsbach GmbH & Co. KG auf der Basis der vorbereiteten Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Betriebszeiten für den Zeitraum vom 15.02. – 15.09. eines jeden Jahres ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang der bestehenden und in Betrieb befindlichen Windenergieanlage WEA ORL-6. Nur durch eine effektive Ausnutzung auch bereits vorhandener Erzeugungspotenziale aus erneuerbaren Energien können die gesetzgeberischen Zielstellungen auf dem Weg zur Klimaneutralität erreicht und die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 EEG) gestärkt werden. Aus diesem Grund sollen die Betriebszeiten der schon bestehenden und derzeit nur zeitlich beschränkt betreibbaren WEA ORL-6 erweitert werden.

1. Antrag und Lage des Projektgebiets sowie bisheriger Planungsverlauf

Der Standort der geplanten Windenergieanlage (WEA) ORL-6 befindet sich im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Gemeinde Braunsbach. Die nächstgelegenen Gemeinden sind im Norden Künzelsau, im Osten Langenburg, im Süden Wolpertshausen und Untermünkheim, im Westen Kupferzell. Dazwischen befinden sich noch die jeweiligen Ortsteile.

Der WEA-Standort befindet sich im Naturraum „Neckar- und Tauberland, Gäuplatten“ und kann der „Kocher-Jagst-Ebene“ zugeordnet werden. Die Kocher-Jagst-Ebene wird durch die tief in den Muschelkalk eingetiefte Jagst und durch den im Westen fließenden Kocher begrenzt. An Böden befinden sich neben Braunerden auf Keupertonen und Lösslehm auch Schlufflehme mit Feuersteinen.

Der WEA-Standort befindet sich zwischen Orlach und Nesselbach auf einer Hochebene zwischen dem Kocher und der Jagst und wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Ackerflächen werden südlich von einem Waldstück und weiter südlich von der Landesstraße L1036 begrenzt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den bestehenden WEA-Standort, den Verlauf der Gemeindegrenzen sowie die umliegenden Ortschaften. Ergänzend hierzu ist der WEA-Standort mit Koordinaten tabellarisch aufgelistet.

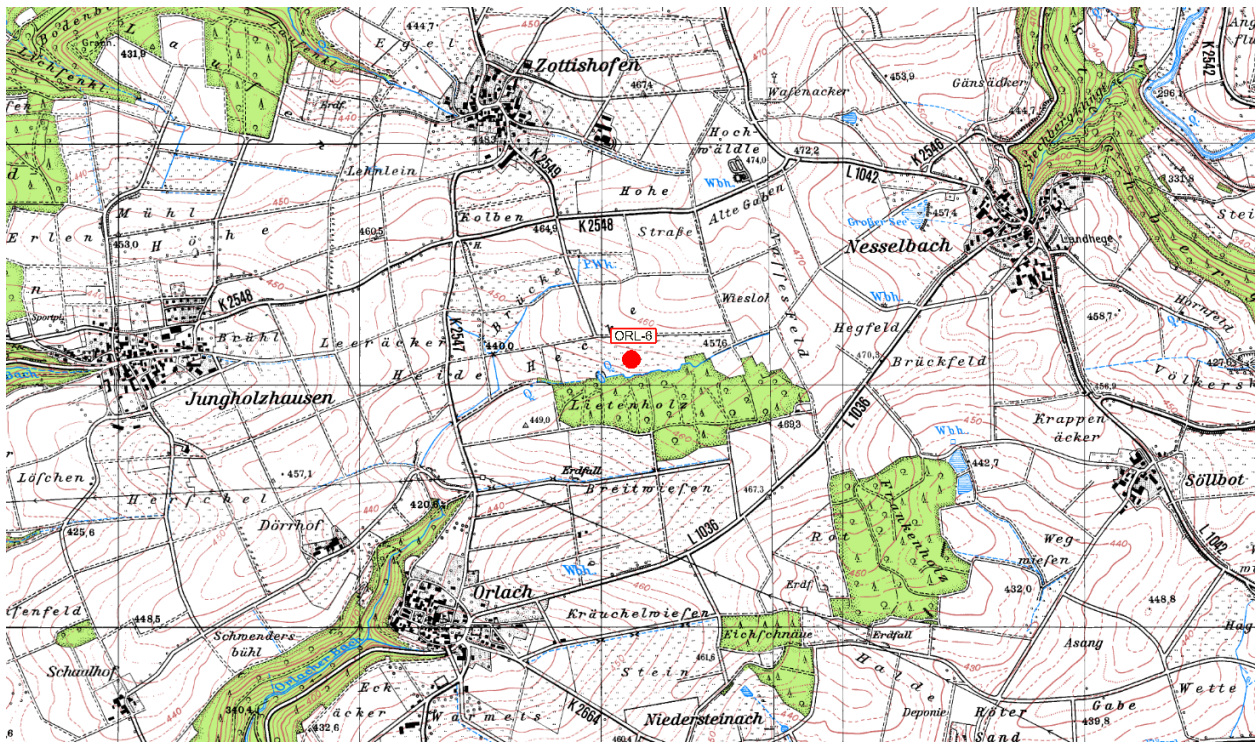


Abbildung 1: Bestehender Standort der WEA ORL-6 mit umliegenden Ortschaften

Lfd. Nr.	ORL-6
Anlagentyp	Enercon E-101
Nennleistung	3.05 MW
Nabenhöhe ü. Grund	149,00
Rotordurchmesser	101,00
Standortkoordinaten	
ETRS89/UTM Z32 N	560024,182
(Ost, Nord/Meter)	5452363,347
Gauss-Krüger Zone 3	3560124
(Rechtswert, Hochwert)	5454106
WGS 84	49° 13' 16.01"
(Grad, Minuten, Sekunden)	9° 49' 27.50"
WGS 84	49.221113
(Dezimalgrad)	9.824306
Gemeinde	Braunsbach
Gemarkung	Jungholzhausen
Gewann	Heide Hecke
Flurstück	940

Tabelle 1: Anlagestandort ORL-6 mit Koordinaten

Mit den Untersuchungen für das Vorhaben wurden im Jahr 2019 begonnen. Die Ergebnisauswertungen der Naturschutzuntersuchungen für die beantragte Betriebserweiterung erfolgte im Jahr 2021 und 2022.

Am 27.06.2019 wurde in Jungholzhausen (Gemeinde Braunsbach) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt um die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu informieren und ihr gleichzeitig die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde das Projekt vorgestellt und die Bürger konnten sich detailliert an verschiedenen Ständen zu den Belangen Naturschutz, Emissionen, Planungsgrundlagen, Energiewende und Bürgerbeteiligung informieren und zusätzlich Ihre Hinweise und Bedenken schriftlich formulieren.

Am 16.05.2019 wurde im Landratsamt Schwäbisch Hall zur Vorstellung des geplanten Vorhabens für die Festlegung des Untersuchungsrahmens und für den Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen ein Scopingtermin durchgeführt, bei dem sämtliche Belange für die Erstellung der Antragsunterlagen abgefragt wurden.

2. Allgemeine Angaben zu Formblätter

Das hierfür erforderliche baurechtliche Formblatt ist dem Antrag unter Kapitel 02 beigelegt. Da die Windenergieanlage ORL-6 bereits errichtet ist und sich auch schon im Betrieb befindet, wurden für das Antragsverfahren keine weiteren Formblätter erstellt.

3. Allgemeine Angaben zu Plänen und Erschließung

Die Zufahrt zum WEA-Standort ORL-6 besteht nördlich von der Kreisstraße K 2548 von Nesselbach/Jungholzhausen aus kommend. Der Netzanschluss besteht entlang eines vorhandenen Wegenetzes in das unmittelbar südlich angrenzende Umspannwerk.

Die Platzierung der WEA ORL-6 erfolgte so gut wie möglich an den bestehenden Wirtschaftswegen unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Braunsbach gewünschten Abstände zu den vorhandenen Bebauungen. Für die Erschließung der WEA ORL-6 ist eine ausreichende Zuwegung vorhanden.

Neben Kranstellflächen waren für die Montage zusätzliche Flächen für Hilfskran (Mobilkran), Kranausleger und Vormontageflächen erforderlich. Die Kranauslegerflächen und die daneben verlaufenden Zuwegungen wurden temporär errichtet und nach erfolgter Errichtung der Windenergieanlage wieder entfernt.

Erforderliche Wegeverbreiterungen und –Neubauten sowie die Kranstellflächen wurden in Schotterbauweise erstellt. Sämtliche Fragen der Erschließung wurden bereits im Rahmen der „immissionschutzrechtlichen Ausgangsgenehmigung vom 08.02.2016 umfassend geprüft. Für das hiesige Änderungsverfahren soll die vorstehende Erläuterung dennoch zur besseren Nachvollziehbarkeit des Vorhabens dienen.

4. Anlagenbeschreibung – Technische Daten

Die Windenergieanlage ORL-6 wurde vom Hersteller Enercon geliefert. Es handelt sich für die WEA ORL-6 um den Anlagentyp E-101 mit 149,00 m Nabenhöhe, 101 m Rotordurchmesser und 3,05 MW Nennleistung. Die Gesamthöhe bis zur Flügelspitze beträgt bei der WEA ORL-6 insgesamt 199,50 m.

Der Turm der WEA ORL-6 ist eine Hybridausführung aus Stahlbetonteilen im unteren Bereich und darauf aufbauenden reinen Stahlsegmenten im oberen Bereich. Im Turmfuß ist eine Türöffnung vorgesehen, die einen Aufstieg im Turminneren mit Hilfe einer Aufstiegshilfe ermöglicht. Gleichzeitig befindet sich im Turminneren ein Aufzug für Servicemonteure.

Bei diesem Anlagentyp handelt es sich um eine getriebelose Anlage mit Permanentmagnet. Sämtliche Steuersignale für den Betriebsrechner werden optisch über ein Glasfaserkabel übertragen und erfüllen alle heutigen Anforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit.

Die drei Rotorblätter der WEA ORL-6 sind aus glasfaserverstärkten Komponenten und gezogenen Karbonformbauteilen gefertigt und verfügen über eine Einzelblattverstellung (Pitch-Steuerung). Das Verdrehen der Rotorblätter über drei autarke Blattverstellungssysteme gewährleistet eine optimale Ausnutzung der vorherrschenden Windbedingungen. Die Einschaltwindgeschwindigkeit liegt bei ca. 2 m/s, die Nennleistung der beiden Anlagentypen wird bei 12 - 13 m/s erreicht. Bei zu hohen Windgeschwindigkeiten (ab ca. 28 m/s) schaltet sich die Windenergieanlage automatisch ab.

Weiterhin verfügt die WEA ORL-6 über verschiedene Sensoren, die einen sicheren Betrieb und eine ständige Überwachung aller Anlagenteile ermöglicht und ist hierfür an ein Fernüberwachungssystem angeschlossen. Alle Anlagenteile sind durch eine spezielle Mehrfachbeschichtung gegen Korrosion und andere Umwelteinflüsse geschützt und ermöglichen durch die Matte Lackierung keine Lichtreflexe.

Typ	ENERCON E-101
Rotordurchmesser	101,00 m
Nabenhöhe	149,00 m
Gesamthöhe	199,50 m
Nennleistung	3,05 MW
Anlagenkonzept	Direktgetriebener permanenterregter Synchrongenerator; Getriebelos mit variabler Drehzahl

Tabelle 2: Übersicht Anlagentechnik

5. Luftfahrt und Richtfunk

Windenergieanlagen müssen abhängig von ihrer Höhe, ihrer exponierten Lage und den jeweils gültigen nationalen Vorschriften als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Ausführung der Kennzeichnung richtet sich nach den vor Ort geltenden behördlichen Bestimmungen und kann durch Befeuerung und/oder farbliche Kennzeichnung realisiert werden.

Die WEA ORL-6 wurde gemäß der jeweils gültigen nationalen Vorschriften als Luftfahrthindernis gekennzeichnet und wird gemäß den geänderten Vorgaben mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Dadurch entfällt das nächtliche rote Dauerblinken zur Kennzeichnung eines Luftfahrthindernisses und minimiert die optischen Beeinträchtigungen deutlich.

6. Wassergefährdende Stoffe und Abwasser

Zum Betrieb einer Windenergieanlage sind Schmierstoffe, Fette, Öle und andere Betriebsmittel nötig. Diese Stoffe fallen teilweise in den Bereich wassergefährdende Stoffe. Die WEA ORL-6 besitzt über die entsprechenden Auffangeinrichtungen, um einen ungehinderten Austritt der wassergefährdenden Stoffe verhindern zu können.

7. Abfallmengen und -Entsorgung

Der Betrieb der WEA ORL-6 erfolgt abfallfrei. Während der Betriebsphase der Anlage kann es bei Servicearbeiten zu geringen Abfallmengen durch Servicehilfsmittel kommen, die vom Serviceteam mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

8. Anlagensicherheit

Die WEA ORL-6 verfügt über eine Vielzahl von sicherheitstechnischen Einrichtungen, die dazu dienen, die Anlage dauerhaft in einem sicheren Betriebsbereich zu halten.

Organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige, protokollierte Wartungsarbeiten, tragen ebenfalls zu einem zuverlässigen, sicheren Betrieb der Windenergieanlage bei.

Neben Komponenten, die ein sicheres Anhalten der Windenergieanlage gewährleisten, zählt zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen ein komplexes Sensorsystem. Dieses erfasst ständig alle relevanten Betriebszustände und stellt die entsprechenden Informationen über das Fernüberwachungssystem ENERCON SCADA bereit.

Bewegen sich sicherheitsrelevante Betriebsparameter außerhalb des Normalbereichs, versucht die Windenergieanlage, in den Normalbereich zurückzukehren. Überschreiten die sicherheitsrelevanten Betriebsparameter die Sicherheitsgrenze, wird die Windenergieanlage angehalten.

9. Brandschutz

Die WEA ORL-6 verfügt über ein modernes System zum Brandschutz. An allen relevanten Bauteilen sind Sensoren angebracht, die Rauch- und Hitzeentwicklung frühestmöglich erkennen und damit Gefahren gebannt werden. Weiterhin berücksichtigt das Anlagendesign die Grundsätze des vorbeugenden Brandschutzes. Ein Blitzschutz- und Erdungssystem beugt der Gefahrenquelle durch Überspannung vor.

Ein Feuerwehrplan wurde nach erfolgter Genehmigung der WEA ORL-6 in Rücksprache mit den örtlich zuständigen Feuerwehren ausgearbeitet und ist in der Windenergieanlage hinterlegt.

10. Arbeitsschutz

Der Anlagenhersteller stellt umfassende Informationen zum Arbeitsschutz zur Verfügung. Die Anlage und die erforderlichen Service- und Wartungsarbeiten sind entsprechend den geltenden Arbeitsschutzregelwerken konzipiert und werden durch geschultes Servicepersonal des Anlagenherstellers auf der Grundlage eines bestehenden Wartungsvertrages durchgeführt.

11. Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (12. BImSchV) betrifft nur genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen ein oder mehrere der im Anhang der Verordnung aufgeführten Stoffe vorhanden sind und die angegebenen Mengenschwellenwerte überschreiten. Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch im Falle einer Störung. In der WEA ORL-6 finden nur wenige Stoffe Verwendung, die der Gefahreneinstufung der 12. BImSchV gemäß Anhang I, Spalte 2 entsprechen. Die angegebenen Mengenschwellen werden weit unterschritten.

Demnach unterliegt die WEA ORL-6 nicht der Störfallverordnung.

12. Betriebseinstellung

Bei dauerhafter Betriebseinstellung hat sich der Antragsteller auf der Grundlage einer Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der WEA ORL-6 verpflichtet.

13. Sonstige Gutachten

Mit Schreiben vom 10.05.2019 hat die BürgerEnergie Braunsbach bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG beantragt. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG als zweckmäßig erachtet. Aus diesem Grund besteht für die WEA ORL-5 gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Für die WEA ORL-6 wurde gemäß den geltenden Hinweisen der LUBW umfassende natur- und artenschutzfachliche Erfassungen angestellt. Weitere Hinweise zu den Naturschutzgutachten und weiterer Belange wurden im Rahmen des Scopingtermins am 16.05.2019 im Landratsamt Schwäbisch Hall u.a. anderen im Beisein des privaten Naturschutzes vorgetragen.

Hinsichtlich der Neufassung der Hinweis-papiere zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen geht die BürgerEnergie Braunsbach davon aus, dass die eigene Bewertung der LUBW und auch der hiesigen Genehmigungsbehörde dahin geht, dass jede dem Vorhabenträger insoweit überlassene Wahloption für sich genommen eine plausible Bewertung ermöglicht; auch soweit durch die zur Wahl gestellten Hinweis-papiere im Einzelnen eine Anwendung älterer Papiere gefordert wird: „Die neu gefassten Hinweise berücksichtigen den aktuellen Wissensstand und stellen nach Auffassung des Umweltministeriums trotz der pilothaften Einführung eine ebenso rechtssichere Entscheidungsgrundlage dar, wie die bisherigen Papiere.“ (Einführungserlass des Umweltministeriums vom 18.01.2022 (Az.: 72-8881.50/27), dort: S.2)

Unter dieser Prämisse hat die BürgerEnergie Braunsbach entschieden, dass das beantragte Genehmigungsverfahren nicht unter der Anwendung der neu eingeführten „Hinweise zur Erfassung und Bewertung

von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021 fortgeführt werden soll.

Vielmehr sollen für die Erfassung weiterhin die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen 2020“ i.v.m. den für das hiesige Vorhaben weiterhin gültigen „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen 2013“ Anwendung finden.

Zu untersuchen waren die umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter des geplanten Vorhabens sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Als naturschutzfachliche Unterlagen wurden für das Verfahren folgende Unterlagen erstellt:

- UVP Bericht
- Artenschutzgutachten Avifauna
- Fledermauskundliches Gutachten
- saP

Im Rahmen des fledermauskundlichen Gutachtens wurden auf Basis von Dauererfassungsgeräten, Netzfängen und Telemetrieuntersuchungen das Habitatpotenzial, die Jagdhabitats sowie konkrete Wochenstuben ermittelt. Bei der Auswertung wurde auch die Ergebnisse des Gondelmonitorings der Windenergieanlage „Orlach-6“ mit einbezogen. Insgesamt bleibt festzustellen, dass Beeinträchtigungen von Wochenstuben, Winterquartieren und Schwärm- oder Balzquartieren nicht zu erwarten sind. Der Erhalt der ökologischen Funktion des Gesamtgebietes bleibt dauerhaft gewährleistet. Zur Vermeidung der Kollisionsgefahr wurde in der Ausgangsgenehmigung der WEA ORL-6 vom 08.02.2016 zur Vermeidung von Kollisionen entsprechende Schutzmaßnahmen durch Nebenbestimmungen angeordnet (Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring).

Die avifaunistischen Erfassungen bestätigen die Erwartungen hinsichtlich des Artenvorkommens im Projektgebiet und dessen Umgebung. Für die artspezifische Bewertung wurden alle Ergebnisse berücksichtigt, die im Rahmen der Horstkartierung und -kontrolle, der Revierkartierung, der RNA sowie den z.T. ergänzenden, artspezifischen Untersuchungen erfasst wurden.

Unter Berücksichtigung und vollumfänglicher Umsetzung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen für die nicht-windkraftsensible Avifauna und für die windkraftsensible Avifauna ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Konflikte vollständig vermieden werden können. Ein Konflikt mit dem BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Der Eingriff ins Landschaftsbild wurde bereits im Ausgangsgenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Wertstufen und Vorbelastung im Rahmen der UVP bewertet.